



## BESCHLUSSVORLAGE

Fachamt/Antragsteller/in

Datum

Drucksachen-Nr.: - AZ:

Rechtsamt	21.10.2009	1506/09 - I/528
-----------	------------	-----------------

### Beratungsfolge

Gremium	Sitzungsdatum	TOP	Abst. Ergebnis
Magistrat	26.10.2009	11.1	
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	10.11.2009	5	
Stadtverordnetenversammlung	17.11.2009	5	

### Betreff:

**Artikelsatzung zur Umsetzung der Richtlinie 2006/123 EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12.12.2006 in das Satzungsrecht der Stadt Wetzlar**

### Anlage/n:

1. Satzungsentwurf
2. Synoptische Gegenüberstellung

### Beschluss:

Die anliegende Satzung wird beschlossen.

Wetzlar, den 17.03.2010

gez.  
Dette

## **Begründung:**

Nach der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (Kurzform: DLR) sind sämtliche Normgeber verpflichtet, bis 28. Dezember 2009 sämtliche Normen auf die sog. Dienstleistungsrelevanz zu überprüfen und ggf. abzuändern. Die Grundfreiheiten des freien Dienstleistungsverkehrs und der sog. Niederlassungsfreiheit sollen damit stärker verwirklicht werden.

Für den kommunalen Bereich bedeutet dies, dass in sämtlichen Satzungen direkte und indirekte Diskriminierungen der europäischen Dienstleistungsanbieter bis zum 7. Dezember 2009 beseitigt werden müssen.

Soweit eine Kommune dieser Verpflichtung nicht bis zu diesem Termin nachkommt, so kann der einzelne Dienstleistungserbringer einen Schadensersatzanspruch geltend machen.

Konkret sind etwaige Zulassungs- und Genehmigungsbestimmungen – speziell für Dienstleistungsanbieter – aufzuheben. Darüber hinaus muss das Vergabeverfahren bei begrenzten Ressourcen (z.B. Marktstände) neutral und transparent ausgestaltet sein. Genehmigungsverfahren müssen auch im Wege der elektronischen Abwicklung angeboten werden. Überdies muss die Antragstellung auch über den sog. Einheitlichen Ansprechpartner (in Hessen den Regierungspräsidien zugeordnet) abgewickelt werden können. Im Übrigen darf im Rahmen der Festsetzung der Gebührenhöhe für eine Verwaltungshandlung nicht mehr der wirtschaftliche Vorteil berücksichtigt werden (Äquivalenzprinzip). Vielmehr ist die Gebührenhöhe durch das sog. Kostendeckungsprinzip begrenzt. Die jeweilige Gebühr kann sich insofern nur an den tatsächlich anfallenden Kosten orientieren.

Ein Anpassungsbedarf besteht jedoch nicht für sämtliche satzungsrechtliche Regelungen. Gemäß Artikel 2 der DLR sind verschiedene Rechtsgebiete vom Anwendungsbereich ausgenommen. Zudem sind solche Regelungen, welche sämtliche Personen unterschiedslos betreffen, nach Erwägungsgrund 9 der DLR als sog. Jedermann-Anforderungen nicht dienstleistungsrelevant.

Anschließend erfolgt eine synoptische Gegenüberstellung des Wortlautes der derzeit gültigen satzungsrechtlichen Regelungen und der vorgeschlagenen Änderungen.